

Gemeinsamer Kommentar

von

OII Europe

und

Transgender Europe

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat “Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister ein- zutragenden Angaben” vom 05. Juni 2018

2018-07-19

1. Internationale Entwicklungen.....	2
2. Europäischer Vergleich	3
3. Selbstbestimmung	4
4. Zielgruppe	6
5. Bezeichnung	7
6. Schutz der Privatsphäre/ Offenbarungsverbot.....	8
7. Weiterführende Regelungen	8
8. Die kommentierenden Organisationen	8

Allgemeine Einschätzung

OII Europe und TGEU begrüßen, dass das Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat eine zeitnahe Umsetzung des Bundesverfassungsurteil vom 10. Oktober 2017¹ mit dem “Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben” vom 05. Juni 2018 anstrebt. Der Entwurf sieht ein einfaches administratives Verfahren vor, welches auf Antrag ohne Beschränkung des Alters und der Anzahl der Anträge beim zuständigen Standesamt erfolgt. Das Verfahren ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit auch Menschen mit Aufenthaltsstatus zugänglich. Diese Aspekte begrüßen wir außerordentlich.

Aus menschenrechtlicher Sicht ergeben sich jedoch grundsätzliche Fragen in Bezug auf das Recht auf Selbstbestimmung, die Zielgruppe des Gesetzes, den Schutz der Privatsphäre, internationale und europäische Entwicklungen sowie Folgeregelungen im weiteren Rechtsrahmen. Besonders die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über eine Variation der Geschlechtsentwicklung sehen wir äußerst kritisch. Eine medizinische Einlassung in einem Personenstandsverfahren hält die Medikalisierung

¹ BVerfG Beschluss 1 BvR 2019/16 vom 10. Oktober 2017:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html

intergeschlechtlicher Menschen aufrecht. Dies steht dem Abbau von Missbrauch, Scham und Stigmatisierung von geschlechtlicher Vielfalt entgegen.

Diese Fragen bedürfen einer eingehenden Beschäftigung und sollten unter Einbeziehung der Interessenvertretung inter- und transgeschlechtlicher Personen und geeigneter Fachkreisen angegangen werden.

Wir schlagen überdies vor, Überlegungen des Referentenentwurfs (z.B. administratives Verfahren auf Antrag) und die sich daraus ergebenden Fragestellungen in einer allgemeinen Reform des Transsexuellengesetzes mitaufzunehmen, mit dem Ziel ein modernes Gesetz zum Schutz und zur Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt aller Personen zu schaffen.

Für einen weiteren Austausch hierzu stehen OII Europe und TGEU gern zur Verfügung.

1. Internationale Entwicklungen

Resolution 2191 (2017) *Promoting the human rights of and eliminating discrimination against intersex people* der Parlamentarische Versammlung des Europarates ist die derzeit umfassendste und aktuellste Zusammenfassung menschenrechtlicher Bedenken und Standards, die für die personenstandsrechtliche Erfassung intergeschlechtlicher Menschen relevant sind.

Die Versammlung weist darin auf die Notwendigkeit hin, dass Gesetze keine Hürden für die Gleichstellung intergeschlechtlicher Menschen kreieren oder weiterführen:

5. Die Versammlung betont, dass unbedingt sichergestellt werden muss, dass das Gesetz keine Hindernisse für die Gleichstellung von intersexuellen Menschen schafft oder aufrechterhält. Dazu gehört, sicherzustellen, dass intersexuelle Menschen, die sich nicht als männlich oder weiblich identifizieren, Zugang zur rechtlichen Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität haben und dass, wenn ihr Geschlecht bei der Geburt nicht korrekt erfasst wurde, das Verfahren zur Berichtigung einfach ist und auf Selbstidentifizierung beruht nur, wie in der Resolution 2048 (2015) der Versammlung zur Diskriminierung von transgeschlechtlichen Personen in Europa dargelegt.²

In Bezug auf die Anerkennung der Geschlechtsidentität betont die Versammlung damit wiederholt, dass das Selbstbestimmungsrecht aller Menschen gewahrt werden muss, und daher Verfahren zur Anerkennung der eigenen Geschlechtsidentität für intergeschlechtliche und transgeschlechtliche Menschen zusammengedacht werden

² Resolution 2191 (2017): Promoting the human rights of and eliminating discrimination against intersex people: <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=24232&lang=en>

sollten; wie zum Beispiel in der Resolution 2048(2015) zur Diskriminierung von transgeschlechtlichen Personen in Europa³ ausgeführt.

In Bezug auf den Personenstand und die rechtliche Anerkennung des Geschlechts empfiehlt die Versammlung in der Resolution 2191 (2017) Mitgliedsstaaten ferner

7.3.1. dafür zu sorgen, dass Gesetze und Praktiken zur Registrierung von Geburten, insbesondere in Bezug auf die Erfassung des Geschlechts eines Neugeborenen, das Recht auf Privatleben gebührend respektieren, indem sie genügend Flexibilität zulassen, um mit der Situation intergeschlechtlicher Kinder umzugehen, ohne dass Eltern oder medizinisches Fachpersonal dazu gezwungen werden den intersexuellen Status des Kindes unnötig offenzulegen;

7.3.2. die Verfahren zur Anerkennung der Geschlechtsidentität im Einklang mit den Empfehlungen der Versammlung in der Resolution 2048 (2015) zu vereinfachen und insbesondere sicherzustellen, dass diese Verfahren schnell, transparent und für alle zugänglich sind und auf Selbstbestimmung beruhen;

7.3.3. sicherzustellen, dass überall dort, wo Klassifikationen nach Geschlecht von öffentlichen Behörden verwendet werden, eine Reihe von Optionen für alle Personen verfügbar ist, einschließlich solcher intersexueller Menschen, die sich weder als männlich noch als weiblich identifizieren;

7.3.4. zu erwägen, die Registrierung von Geschlecht auf Geburtsurkunden und anderen Identitätsdokumenten für alle optional zu machen;

7.3.5. sicherzustellen, dass intersexuelle Personen gemäß dem Recht auf Achtung des Privatlebens nicht daran gehindert werden, eine Lebenspartnerschaft oder eine Ehe einzugehen oder aufgrund der rechtlichen Anerkennung ihres Geschlechts in einer solchen Partnerschaft oder Ehe zu verharren;

2. Europäischer Vergleich

41 Staaten in Europa bietet derzeit Verfahren zur Änderung zur Anerkennung der Geschlechtsidentität an. Davon sind 31 Verfahren rechtsstaatlich gesichert; in 10 Staaten gibt es Verfahren aber keine Rechtssicherheit. Die meisten dieser Prozedere gelten für transgeschlechtliche Personen und schließen bislang intergeschlechtliche Personen aus. In 5 Staaten jedoch (Dänemark, Malta, Norwegen, Irland, Belgien) basiert das Verfahren ausschließlich auf der Selbstbestimmung der betroffenen Person. Malta ist derzeit das einzige Land welches einen dritten unbestimmten Geschlechtseintrag anerkennt.⁴ Das Portugiesische Parlament hat im Juli 2018 ebenfalls Änderungen verabschiedet, die das Verfahren auf Selbstbestimmung umstellen würden. Reformbestrebungen in

³ Resolution 2048(2015) "Discrimination against transgender people in Europe":

<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-DocDetails-en.asp?FileID=21736&lang=en>

⁴ Siehe Transgender Europe, *Trans Rights Map & Index 2018*, mit Stand vom 21. April 2018:

<https://tgeu.org/trans-rights-map-2018/>

Großbritannien, Spanien, Island, Luxemburg, und Schweden weisen in eine ähnliche Richtung.

Da sich der Entwurf nur auf einen Teil der Personengruppe, die Zugang zu Verfahren der Anerkennung der Geschlechtsidentität benötigt, bezieht, noch dazu mit einer Medikalisierung von Geschlechtsdiversität, läuft Deutschland Gefahr sich weiter von Entwicklungen in diesem Bereich in Europa zu entfernen.

3. Selbstbestimmung

Der EGMR⁵ und internationale Menschenrechtsgremien⁶ haben wiederholt klargestellt, dass Verfahren zur Anerkennung der Geschlechtsidentität die Prinzipien der Selbstbestimmung und persönlichen Autonomie achten müssen. Dies erfordert nicht zuletzt das Recht auf Privatheit und Familienleben, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der vorliegende Vorschlag sieht die Änderung des Personenstands auf Antrag für nur unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Variante der Geschlechtsentwicklung vor. Dies widerspricht dem Prinzip der Selbstbestimmung da es eine Bescheinigung erfordert die unter Umständen für dieses Verfahren gesondert angefragt werden muss.

D.h. intergeschlechtliche Menschen ohne medizinische Dokumentation würden gezwungen sich in den medizinischen Komplex zu begeben, ohne erkennbaren medizinischen Nutzen für das Individuum und mit einer hohen Wahrscheinlichkeit der Traumatisierung und Stigmatisierung.⁷ Besonders die gesunde Entwicklung der Geschlechtsidentität bei Kindern kann durch eine medizinische „Sonderbehandlung“ und „Nachweispflicht“ in Bezug auf ihre Geschlechtsmerkmale nachhaltig gestört werden. Die *S2k-Leitlinie Varianten der Geschlechtsentwicklung*, sprechen dies klar an:

Eine Entscheidung im Sinne des Kindeswohl ist nur sachgemäß möglich, wenn dem Kind selbst Gehör geschenkt wird. [...] Weder Eltern noch Ärzte können die geschlechtliche Entwicklung eines Kindes vorhersehen [...]. Geschlecht wird dabei weder hinsichtlich der körperlichen Ausprägungsformen noch hinsichtlich

⁵ Siehe EGMR A.P., Garçon and Nicot v. France, Entscheid vom 06. April 2017, § 93

⁶ Vgl. u.a. Commissioner for Human Rights of the Council of Europe (2015): *Human Rights and Intersex People*; Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2015): *The fundamental Rights Situation of Intersex People*; United Nations (2014). *Free & Equal. Fact Sheet Intersex*;

⁷ Vgl. z.B. Aussagen intergeschlechtlicher Menschen in Intersexuelle Menschen e.V. (2018): Auswertung der Umfrage zur rechtlichen Ausgestaltung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung – 1BVR 2019/16 unter allen intergeschlechtlichen/intersexuellen/inter*-Menschen, Menschen mit DSD und deren Angehörigen im Verein Intersexuelle Menschen e.V., der selbstständigen und unselbstständigen Landesverbände und in den angeschlossenen Selbsthilfegruppen (national) 2018, S. 17; vgl. zur Re-Traumatisierung insbes. auch Jörg Woweries (2012): Deutscher Ethikrat. Stellungnahme zur Situation von Menschen mit Intersexualität in Deutschland, S. 16-17

*Geschlechtsidentität und Geschlechtsrolle weiterhin als ein binäres Konzept verstanden. Varianten der körperlichen Entwicklung und eine Vielfalt von Geschlechtsidentitäten und Rollenverhalten sollten möglich sein.*⁸

Dies bedeutet auch, dass eine medizinische Diagnose zu einer vorhandenen Intergeschlechtlichkeit noch keinerlei Urteil über die Geschlechtsidentität der betreffenden Person erlaubt. Das administrative Verfahren würde somit eine (veraltete) Re-Medikalisierung schaffen, die geeignet ist die Stigmatisierung von intergeschlechtlichen Personen weiter zu verfestigen.

Der Menschenrechtskommissar des Europarates betont in seiner Aufforderung an die Mitgliedsstaaten flexible Verfahren unter Achtung der Selbstbestimmung intergeschlechtlicher Personen zu schaffen:

*Die Mitgliedstaaten sollten durch die schnelle Bereitstellung von Geburtsurkunden, Zivilstandsdokumenten, Ausweisen, Reisepässen und anderen offiziellen persönlichen Dokumenten die rechtliche Anerkennung intergeschlechtlicher Personen erleichtern unter Achtung des Rechts der intersexuellen Personen auf Selbstbestimmung. Prozedere sollten bei der Zuweisung und Neuzuweisung von Geschlecht in offiziellen Dokumenten flexibel gehalten werden, wobei die Möglichkeit auch vorgesehen sein sollte, keinen spezifizierter männlicher oder weiblicher Geschlechtseintrag zu wählen.*⁹

In Bezug auf transgeschlechtliche und geschlechtsdiverse Kinder sollen Staaten nach Auffassung von verschiedenen UN und internationalen Menschenrechtsgremien Prozedere zur Anerkennung der Geschlechtsidentität vorlegen, die schnell, transparent und zugänglich sind ohne missbräuchliche Bedingungen, welche die Menschenrechte für alle Personen garantieren, sowie die freie Einverständniserklärung (*informed consent*) und die körperliche Unversehrtheit respektieren. "Erzwungene medizinische Interventionen und Prozedere sollten daher nie angewandt werden."¹⁰

⁸ S2k-Leitlinie Varianten der Geschlechtsentwicklung Leitlinie der der Deutschen Gesellschaft für Urologie (DGU) e.V., der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) e.V., der Deutschen Gesellschaft für Kinderendokrinologie und -diabetologie (DGKED) e.V., S. 5
https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/174-001l_S2k_Geschlechtsentwicklung-Varianten_2016-08_01.pdf

⁹ Siehe Empfehlung N° 4 des Europarat Menschenrechtskommissars in Issue Paper „Human Rights and Intersex People“, September 2015, S. 09:
[https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CommDH/IssuePaper\(2015\)1&Language=lanEnglish&Ver=original&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CommDH/IssuePaper(2015)1&Language=lanEnglish&Ver=original&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383); Übersetzung TGEU

¹⁰ Siehe gemeinsames Statement „Embrace diversity and protect trans and gender diverse children and adolescents“ der UN Komitees für Kinderrechte (CRC) und gegen Folter (CAT)), unabhängige UN ExpertInnen, regionalen Menschenrechtskommissionen, sowie dem Menschenrechtskommissar des Europarates vom 16. Mai 2017, 12. Absatz: <https://www.coe.int/en/web/commissioner/-/embrace-diversity-and-protect-trans-and-gender-diverse-children-and-adolescents>

Diesem Standard wird das vorgeschlagene Verfahren nicht gerecht, da es medizinische und rechtliche Sachverhalte unverhältnismäßig vermischt, eine medizinische Behandlung evoziert, und damit nicht geeignet ist Diskriminierung und Stigma abzubauen.

4. Zielgruppe

Der vorliegende Vorschlag beschränkt das Verfahren auf „Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“. Diese Einschränkung des Personenkreis auf Personen mit ärztlich attestierter Variation der Geschlechtsentwicklung produziert eine rechtswidrige Ungleichheit, ohne dass dadurch erkennbar ein Rechtsinteresse Dritter geschützt würde.

Zum einen schafft es eine Ungleichbehandlung innerhalb intergeschlechtlicher Personen, zwischen denjenigen die sich klar als *männlich* oder *weiblich* empfinden und deren Personenstand davon abweicht sowie intergeschlechtlichen Personen, die sich weder dem weiblichen noch männlichen Geschlecht zuordnen können. Binäre intergeschlechtliche Personen hätten somit keinen gesicherten Zugang zu einem adäquaten Geschlechtseintrag, da ihnen z.B. das Transsexuellengesetz nicht zur Verfügung stünde.

Zum anderen werden transgeschlechtliche Personen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, gegenüber nicht-binären intergeschlechtlichen Personen benachteiligt, da sie keine Möglichkeit haben einen adäquaten Geschlechtseintrag zu erhalten.

Das Verfahren sollte für alle diejenigen Personen zugänglich sein, die eine Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität benötigen, unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität (im Falle von intergeschlechtlichen Personen) oder ihrer Geschlechtsmerkmale (im Falle von transgeschlechtlichen Personen).

Darüber hinaus schränkt der Entwurf darüber hinaus durch das Erfordernis eines medizinischen Nachweises die Zahl intergeschlechtlicher Menschen ein, die Zugang zu einer Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität erhalten können: intergeschlechtliche Menschen, die keinen Zugriff auf ihre medizinischen Akten haben und/oder die durch die medizinischen Eingriffe traumatisiert sind und sich daher keinen (re-)traumatisierenden medizinischen Untersuchungen wollen oder können¹¹ und jene intergeschlechtlichen Menschen, die eine angeborene Variation der Geschlechtsmerkmale aufweisen, aber keine eindeutige Diagnose erhalten können – all diesen wird es – auf der Grundlage des vorliegenden Entwurf und damit entgegen dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts – unmöglich gemacht, eine rechtliche Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität zu erhalten.

¹¹ Vgl. Jörg Woweries (2012), S. 17.

5. Bezeichnung

Eine von der Organisation Intersexuelle Menschen e.V. durchgeführte Befragung zeigt deutlich, dass der Begriff „weiteres“ oder „weiteres Geschlecht“ weder von intergeschlechtlichen Menschen selbst, noch von deren Familien als positive Bezeichnung empfunden wird. Favorisiert wurden hingegen der Begriff „inter“ oder „inter*“ und „divers“ oder „inter/divers“. Der Begriff „inter“ wurde von 80% der teilnehmenden intergeschlechtlichen Menschen und von 78,6% der Angehörigen als positiv empfunden. Der Begriff „divers“ von 66,70% der intergeschlechtlichen Menschen und 78,6% der Angehörigen.¹²

Demgegenüber wurde der Begriff „anderes“ von jeweils 77,3% der intergeschlechtlichen Teilnehmenden und 77,3% der Angehörigen als eher negativ bewertet. Dasselbe lässt sich für den Begriff „weiteres“ ableiten.

Für den Begriff „weiteres“ kennt der Duden die Bedeutung „hinzukommend“, „hinzutretend“ und „zusätzlich“. Der Begriff „weiteres“ ist somit nicht gleichwertig zu „männlich“ oder „weiblich“ und damit auch nicht positiv besetzt, da er keine eigenständige Form bezeichnet, sondern nur in Relation zu dem existiert, zu dem er hinzukommt. Anders gesagt: Ein „weiteres“ kann nicht ohne ein „männliches“ oder „weibliches“ Geschlecht existieren, da der Begriff sonst seinen Bezugspunkt und damit seinen Sinn verliert. Demgegenüber behalten sowohl das „männliche“ als auch das „weibliche“ Geschlecht ohne ein „weiteres“ Geschlecht – und auch ohne einander –, ihre begriffliche Eindeutigkeit.

Demgegenüber enthält z.B. der Begriff „divers“ eine positive Konnotation, weil er auf die existierende Vielfalt verweist. Der Begriff „inter“ bekräftigt die Existenz intergeschlechtlicher Menschen, macht diese sichtbar und wirkt somit gegen Tabu, Unsichtbarkeit und Verheimlichung.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Bundesregierung explizit aufgefordert eine positive Bezeichnung für den dritten Geschlechtseintrag zu finden. Auskunft darüber, welcher Begriff als positiv zu werten ist, können nur die betroffenen Personen selbst geben, wie auch die Vereinten Nationen bereits betont haben.¹³

Hier fehlt es bislang an einem Austausch zwischen dem Bundesinnenministerium und den Verbänden der betroffenen Personengruppen, um eine dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts angemessene Lösung zu erarbeiten.

¹² Intergeschlechtliche Menschen e.V. (2018), S. 6-10.

¹³ United Nations. Free & Equal. Fact Sheet Intersex, S. 2

6. Schutz der Privatsphäre/ Offenbarungsverbot

Der vorliegende Vorschlag enthält keinerlei Angaben zum Schutz der Privatsphäre von am Verfahren beteiligten Personen wie es zum Beispiel das Transsexuellengesetz (Artikel 5) kennt. Angesichts der immer noch weitverbreiteten Stigmatisierung und Unsicherheit im Umgang mit diversen Geschlechtsmerkmalen und Geschlechtsidentitäten sollte ein ähnlicher Schutz vor missbräuchlichem und ungewolltem Outing verankert werden.

7. Weiterführende Regelungen

Der Vorschlag bezieht sich nur auf die personenstandsrechtliche Erfassung und lässt andere Rechtsfelder und notwendige Nachfolgeregelungen wie durch das Deutsche Institut für Menschenrechte dargelegt¹⁴ außen vor.

Dies führt zu neuen Rechtsunsicherheiten und sollte durch eine umfassende Reform, wie durch das DIMR und die Humboldt-Universität¹⁵ vorgeschlagen, angegangen werden.

8. Die kommentierenden Organisationen

OII Europe (Organisation Intersex International Europe) ist als gemeinnütziger Verein in Deutschland registriert und hat als europäische Schirmorganisation Mitgliedorganisationen in 18 Mitgliedsstaaten des Europarats. OII Europe arbeitet für die Förderung des Selbstbewusstseins, der Sichtbarkeit und der Anerkennung intergeschlechtlicher Menschen in Europa und weltweit. OII Europe berät auf Einladung regelmäßig den Europarat, die Europäische Union, nationale Regierungen sowie andere Interessenvertreter_innen zu Fragen der rechtlichen Anerkennung intergeschlechtlicher Menschen, inklusive Personenstandsfragen. OII Europe hat die Fachaustausche zu Intergeschlechtlichkeit (2015) der Interministeriellen Arbeitsgruppe Trans- und Intersexualität mehrfach um eine europäische Einschätzung bereichert.

Kontakt:

Dr. Dan Christian Ghattas, Geschäftsführer

dan@oiieurope.org

¹⁴ Gutachten "Geschlechtervielfalt im Recht - Status quo & Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt" des Deutschen Instituts für Menschenrechte: <https://www.bmfsfj.de/blob/114066/e06661c7334f58078eccfc8332db95cc/geschlechtervielfalt-im-recht---band-8-data.pdf>

¹⁵ Gutachten "Regelungs- und Reformbedarf für trans-geschlechtliche Menschen", Laura Adamietz und Katharina Bager: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/114064/imag-band-7-regelungs--und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen---band-7-data.pdf>

Transgender Europe - TGEU ist als gemeinnütziger Verein in Deutschland registriert und hat 115 Mitgliedsorganisationen in 42 Ländern Europas und Zentralasiens. Die Expertise von TGEU zu Personenstandsänderungsverfahren wird regelmässig durch den Europarat, die Europäische Union, nationale Regierungen sowie andere Interessenvertreter_innen angefragt. Transgender Europe hat in den letzten Jahren an mehr als zwanzig Reformvorhaben zu Personenstandsänderungsverfahren von transgeschlechtlichen Personen in Europa mitgewirkt. Im Rahmen der Fachaustausche zu Trans- und Intergeschlechtlichkeit (2016 - 2017) wurde TGEU auch durch das Familienministerium wiederholt eingeladen um eine europäische Perspektive beizutragen.

Kontakt:

Richard Köhler, Senior Policy Officer

richard@tgeu.org